



ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 27.10.08

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition vom 04.06.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1: Allgemeine Studienhinweise	1
§ 2: Geltungsbereich	1
§ 3: Studienabschluss	1
§ 4: Studiendauer, Studienbeginn	1
§ 5: Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 6: Ziele des Studiums	2
§ 7: Umfang des Studiums	3
§ 8: Studieninhalte	3
§ 9: Studienaufbau	4
§ 10: Arten der Lehrveranstaltungen	4
§ 11: Studienfachberatung	4
§ 12: Evaluation der Lehre	5
§ 13: Inkrafttreten	5
Anlage: Musterstudienplan	

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang zur Prüfungsordnung aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beim jeweiligen Studentenrat erhältlich. Jeweils aktuelle Informationen zum Studiengang und zu den Modulen finden sich im Internet unter www.p-n-k.net. Neben dem Wissenserwerb und der Ausbildung von Befähigungen in den Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelorstudienganges Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4

Studiendauer, Studienbeginn, Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Bachelorstudienganges einschließlich der Bachelorarbeit mit der Verteidigung in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (180 CP) abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für grundständige Bachelorstudiengänge in der Regel frühestens zum dritten Fachsemester. Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeitstudium absolvieren.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition ist die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung.
- (2) Die Fakultät regelt durch eine Satzung das Auswahlverfahren der Bewerber.

§ 6

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang soll erstens eine gründliche Kenntnis der wichtigsten gegenwärtigen und historischen Ausprägungen philosophischen Denkens vermitteln; ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei in der Philosophie des Geistes und der Erkenntnistheorie. Das Studium soll die Studierenden außerdem mit Bezügen philosophischen Denkens zu den angrenzenden neuro- und kognitionswissenschaftlichen Disziplinen sowie zur außerwissenschaftlichen, gesellschaftlichen wie politischen Praxis vertraut machen. In der zweiten Studienhälfte sollen genauere Kenntnisse in einem zu wählenden Bereich der Philosophie des Geistes oder der Erkenntnistheorie erworben werden.
- (2) Zweitens wird der Studiengang grundlegende Kenntnisse in den Neurowissenschaften, der Neuroinformatik und der Psychologie vermitteln. Auch hier wird es während der zweiten Studienhälfte die Möglichkeit zur Spezialisierung geben.
- (3) Schließlich sollen drittens grundlegende Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Bereich der Medien und des Verlagswesens vermittelt werden. Diesem Ziel dient insbesondere das Modul Medienpraxis im Ergänzungsbereich. Die Fähigkeit zur allgemeinverständlichen Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form wird aber auch in der übrigen Ausbildung eine wichtige Rolle spielen. Die Fähigkeiten sollen während eines Praktikums erprobt und weiter entwickelt werden.
- (4) Berufliche Einsatzfelder der Absolventen/Absolventinnen werden gesehen im Verlags- und Pressewesen, in Medieninstitutionen, insbesondere in der Wissenschaftspublizistik, darüber hinaus bei Stiftungen und im Marketing-Bereich.
- (5) Der Bachelorabschluss stellt die wissenschaftliche Grundlage für ein Masterstudium dar.

§ 7 Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang umfasst in seiner fachwissenschaftliche Ausrichtung jeweils einen obligatorischen und einen wahlobligatorischen Bereich im Fach Philosophie und im Fach Neurowissenschaften und Kognition, einen Ergänzungsbereich sowie ein Praktikum.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points vergeben. 90 CP werden im Fach Philosophie erworben, davon 30 im wahlobligatorischen Bereich, 60 CP im Fach Neurowissenschaften und Kognition, davon 24 im wahlobligatorischen Bereich, 10 CP im Ergänzungsbereich Medienpraxis. Das Praktikum hat einen Umfang von 8 CP und die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit 12 CP. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Studiendauer für ein Modul ist auf maximal 2 Semester begrenzt.
- (5) Ein Praktikum soll im Bereich der Medien, insbesondere der Wissenschaftspublizistik absolviert werden. Das Praktikum wird außerhalb der Universität durchgeführt. Die Anforderungen an das Praktikum, an den Umfang des Praktikumsberichts bzw. seiner Präsentation sind in der Modulübersicht festgelegt.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage zur Prüfungsordnung, dem Prüfungsplan, enthalten. Die Ziele und Inhalte der Module sind in der Anlage zur Studienordnung, den Modulbeschreibungen, ausgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Modulbeschreibungen ist der Internetseite des Studiengangs unter www.p-n-k.net zu entnehmen.
- (2) Die aktive Teilnahme, Präsentationen, die Vorbereitung von Seminarsitzungen und spezifische Produkte der Projektarbeit stellen in der Regel die Grundlage für die zu erbringenden Studienleistungen sowie für die Teil- bzw. Modulprüfungen dar. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es wird studienbegleitend geprüft. Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. In der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 9 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Module aller Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Laborpraktika, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät ist u. a. in folgenden Fällen zweckmäßig: Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn, Überschreitung der Regelstudienzeit und nicht bestandene Prüfungen.

(2) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen Kontakt aufzunehmen.

§ 12 Evaluation der Lehre

Der Bachelorstudiengang insgesamt und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig nach universitätsinternen Kriterien evaluiert. In jedem Studienjahr werden die Studienabschlüsse und –abbrüche ausgewertet und eine Absolventenbefragung durchgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.06.2008 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.2008.

Magdeburg, 07.10.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

B.A. Philosophie – Neurowissenschaften – Kognition (PNK)

Musterstudienplan

Semester	Teil	Modul / Veranstaltung	SWS	CP
1	P	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: M 1.1, M 2.1, M 10.1 _____	6	14
	NK	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: N 1, N 2 _____	8	
2	P	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: M 1.2, M 1.3, M 2.2, M 10. 2 _____	8	16
	NK	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: N 1, N 2, N 10 _____	8	18
3	P	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: M 11.1, M 3.1, M 8.1 _____	6	16
	NK	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: N 3, N 10 N 4, N 6, N 7, N 8, N 9	ca. 6	ca. 12
4	P	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: M 11.2, M 8.2, M 3.2 _____	6	14
	NK	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: N 3 N4, N5, N6, N7, N8, N9	ca. 8	ca. 16
5	P	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: (Vorbereitung B.A.-Abschlußarbeit) M 5.1, M 4.1, M 6.1, M 7.1, M 9.1, M 12.1	6	ca. 16
	NK	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: _____ N 4, N 5, N 6, N 7, N 8, N 9	ca. 4	ca. 8
6	P	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: (BA-Abschlußarbeit) M 5.2, M 4.2, M 6.2, M 7.2, M 9.2, M 12.2	6	ca. 14
	NK	obligatorischer Bereich: Wahlpflichtbereich: _____ _____		